

- (1) Mineralbrunnen Überkingen-Teinach
Aktiengesellschaft**
- (2) Bad Hotel Teinach GmbH i.G. & Co. KG**
- (3) Bad Hotel Überkingen GmbH i.G. & Co. KG**

AUSGLIEDERUNGSBERICHT

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	Seite
1. Gegenstand des vorliegenden Berichts	5
2. Überblick über Struktur und Aktivitäten der MinAG Gruppe	6
2.1 MinAG	6
2.1.1 Kerndaten und Kapitalstruktur	6
2.1.2 Organe.....	7
2.1.3 Unternehmensgegenstand.....	8
2.1.4 Geschäftsfelder, Produkte und Aufgaben der MinAG.....	9
(a) Hotelbetrieb Teinach	9
(b) Hotelbetrieb Überkingen	9
2.2 Hotelgesellschaften als übernehmende Rechtsträger	9
2.2.1 Hotel Teinach KG.....	9
(a) Kerndaten und Kapitalstruktur	9
(b) Maßnahmen zur Vorbereitung der Ausgliederung	10
(c) Organe.....	10
(d) Unternehmensgegenstand.....	10
(e) Geschäftsfelder und Aufgaben	11
2.2.2 Hotel Überkingen KG	11
(a) Kerndaten und Kapitalstruktur	11
(b) Maßnahmen zur Vorbereitung der Ausgliederung	11
(c) Organe.....	11
(d) Unternehmensgegenstand.....	12
(e) Geschäftsfelder und Aufgaben	12
2.3 Weitere Konzerngesellschaften	13
3. Wirtschaftliche Erläuterung der Ausgliederung	15
3.1 Wirtschaftliche Ziele der Ausgliederung	15
3.2 Rechtliche Alternativen zur Ausgliederung und Abwägung	15
3.3 Kosten der Ausgliederung	16
3.4 Beschreibung des technischen Ablaufs der Ausgliederung	17
4. Gesellschaftsrechtliche, bilanzielle, wirtschaftliche und steuerliche Auswirkungen.....	18
4.1 Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen	18
4.1.1 Partielle Gesamtrechtsnachfolge.....	18

4.1.2	Erhöhung des Kommanditanteils (Pflichteinlage) bei den Hotelgesellschaften.....	18
4.1.3	Beziehung zwischen der MinAG und den Hotelgesellschaften nach der Ausgliederung	18
4.1.4	Keine Auswirkungen auf die vermögensmäßige Stellung der Aktionäre der MinAG	19
4.1.5	Veränderungen bei den Organen der beteiligten Gesellschaften.....	19
4.2	Wirtschaftliche Auswirkungen (insbesondere bilanziell)	19
4.2.1	Darstellung des Ausgliederungsvermögens zum 1. Januar 2011	19
4.2.2	Erläuterung einzelner Bilanzpositionen	21
(a)	Aktiva	21
(b)	Passiva	22
4.3	Einzel- und Konzernabschluss der MinAG	23
4.4	Steuerliche Auswirkungen.....	23
4.4.1	Steuerliche Auswirkungen für die an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften.....	23
(a)	Ertragsteuern.....	23
(b)	Verkehrssteuern.....	24
4.4.2	Steuerliche Auswirkungen für die Aktionäre der MinAG	24
5.	Erläuterung des Entwurfs des Ausgliederungsvertrags zwischen der MinAG, der Hotel Teinach KG und der Hotel Überkingen KG	24
5.1	Beteiligte Rechtsträger.....	24
5.2	Vermögensübertragung	24
5.3	Gegenleistung	25
5.4	Ausgliederungstichtag	25
5.5	Besondere Rechte und Vorteile	26
5.6	Aufteilung der Vermögensgegenstände	26
5.6.1	Hotelbetrieb Teinach	27
5.6.2	Hotelbetrieb Überkingen	27
5.6.3	Holding.....	28
5.6.4	Sonstige Vereinbarungen bzgl. der Vermögensaufteilung	29
5.7	Wirksamwerden der Ausgliederung, Einzelübertragung.....	29
5.8	Serviceleistungen und sonstige Kooperation.....	30
5.9	Folgen der Ausgliederung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen....	31
5.10	Haftung und Freistellung	31

5.11	Zustimmung der Gesellschafterversammlungen	32
5.12	Vollmacht	32
5.13	Kosten.....	32
5.14	Schlussbestimmungen.....	32
6.	Zukunftsgerichtete Aussagen	33

GEMEINSAMER AUSGLIEDERUNGSBERICHT

- (1) **des Vorstands der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft** (nachfolgend „**MinAG**“ genannt) mit Sitz in Bad Überkingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 540111, und
- (2) **der Geschäftsführung der Bad Hotel Teinach Verwaltungs GmbH i.G.** mit dem Sitz in Bad Teinach-Zavelstein, angemeldet zur Eintragung im Handelsregister beim Amtsgericht Stuttgart am 6. Juni 2011 (nachfolgend „**Teinach Verwaltungs GmbH oder Komplementärin Teinach**“), diese wiederum handelnd als Komplementärin der **Bad Hotel Teinach GmbH i.G. & Co. KG** mit Sitz in Bad Teinach-Zavelstein, angemeldet zur Eintragung im Handelsregister beim Amtsgericht Stuttgart am 6. Juni 2011 (nachfolgend „**Hotel Teinach KG**“),
- (3) **der Geschäftsführung der Bad Hotel Überkingen Verwaltungs GmbH i.G.** mit dem Sitz in Bad Überkingen, angemeldet zur Eintragung im Handelsregister beim Amtsgericht Ulm am 6. Juni 2011 (nachfolgend „**Überkingen Verwaltungs GmbH oder Komplementärin Überkingen**“), diese wiederum handelnd als Komplementärin der **Bad Hotel Überkingen GmbH i.G. & Co. KG** mit Sitz in Bad Überkingen, angemeldet zur Eintragung im Handelsregister beim Amtsgericht Ulm am 6. Juni 2011 (nachfolgend „**Hotel Überkingen KG**“),

zur Ausgliederung des Hotel- und Thermalbadbetriebs der MinAG in Bad Teinach sowie des Hotelbetriebs der MinAG in Bad Überkingen auf die Hotel Teinach KG und die Hotel Überkingen KG als übernehmende Rechtsträger (nachfolgend die übernehmenden Rechtsträger gemeinsam die „**Hotelgesellschaften**“) im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme nach dem Umwandlungsgesetz.

1. GEGENSTAND DES VORLIEGENDEN BERICHTS

Der Vorstand der MinAG und die Geschäftsführungen der Hotelgesellschaften haben sich am 8. Juni 2011 auf den Entwurf eines Ausgliederungs- und Übernahmevertrags (nachfolgend „**Ausgliederungsvertrag**“) geeinigt. Danach gliedert die MinAG ihren Hotel- und Thermalbadbetrieb in Bad Teinach (vorstehend und nachfolgend „**Hotelbetrieb Teinach**“) sowie ihren Hotelbetrieb in Bad Überkingen (vorstehend und nachfolgend „**Hotelbetrieb Überkingen**“) jeweils einzeln auf die Hotel Teinach KG und die Hotel Überkingen KG im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Absatz 3 Nr. 1 UmwG (partielle Gesamtrechtsnachfolge) aus (nachfolgend die „**Ausgliederung**“).

Die im Dienstleistungszentrum Bad Überkingen ansässige Konzernverwaltung sowie die Beteiligungen der MinAG und sämtliche Grundstücke mit Ausnahme der betriebsnotwendigen Grundstücke des Hotelbetriebs Teinach und des Hotelbetriebs Überkingen verbleiben dagegen mitsamt den konzernübergreifenden und/ oder nicht übertragbaren Vertragsverhältnissen und sonstigen Rechtsverhältnissen, Forderungen und Verbindlichkeiten bei der MinAG (die bei der MinAG verbleibende Organisationseinheit nebst Vermögen nachfolgend zusammenfassend „ **Holding** “).

Der Aufsichtsrat der MinAG hat der vom Vorstand der MinAG vorgeschlagenen Ausgliederung auf Grundlage des vom Vorstand im Rahmen der Aufsichtsratssitzung vorgestellten Konzepts am 27. Mai 2011 zugestimmt.

Die Hauptversammlung der MinAG soll am 27. Juli 2011 über die Zustimmung zu diesem Ausgliederungsvertrag Beschluss fassen. Die Gesellschafterversammlungen der Hotelgesellschaften sollen im Vorfeld oder im Nachgang zur Hauptversammlung der MinAG jeweils über die Zustimmung zu diesem Ausgliederungsvertrag Beschluss fassen.

Dieser Ausgliederungsbericht enthält sämtliche Informationen, die für die Entscheidungsfindung der Aktionäre der MinAG und der Gesellschafter der Hotelgesellschaften über die Zustimmung zum Ausgliederungsvertrag erforderlich sind. Er stellt die beteiligten Unternehmen und ihre Rolle in der MinAG Gruppe, die Gründe für die Ausgliederung, die rechtlichen Schritte zu ihrer Umsetzung sowie ihre gesellschaftsrechtlichen, bilanziellen, wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen dar. Außerdem wird der Ausgliederungsvertrag im Einzelnen erläutert.

2. ÜBERBLICK ÜBER STRUKTUR UND AKTIVITÄTEN DER MINAG GRUPPE

2.1 MinAG

2.1.1 Kerndaten und Kapitalstruktur

Die Mineralbrunnen Überkingen-Teinach AG ist ein bedeutender Markenanbieter im Mineralwasser- und Fruchtsaftsegment mit Sitz Bahnhofstr. 15, 73337 Bad Überkingen.

Im Jahr 2010 wurde eine Konzernleistung von über EUR 148,7 Mio. erzielt. Das Konzernergebnis belief sich auf EUR -24,6 Mio., der Jahresfehlbetrag der MinAG auf EUR -23,7 Mio. Im Konzern betrug das bilanzielle Eigenkapital zum 31. Dezember 2010 EUR 42,1 Mio. bei einer Bilanzsumme von EUR 244,7 Mio. Die MinAG weist zum 31. Dezember 2010 ein bilanzielles Eigenkapital von EUR 48,3 Mio. bei einer Bilanzsumme von EUR 154,4 Mio. aus.

Die MinAG ist seit 1986 im Freiverkehr der Wertpapierbörse Stuttgart notiert. Im Jahr 1987 wurden die Aktien der MinAG in den geregelten Markt (heute: regulierter Markt) der Börsen Stuttgart und Frankfurt aufgenommen. Im Jahr 2011 ist jeweils der Wechsel vom Regulierten Markt in qualifizierte Segmente des Freiverkehrs der Börsen Frankfurt (Entry Standard) und Stuttgart (Freiverkehr Plus) eingeleitet worden (sogenanntes Downgrading oder Downlisting), welcher voraussichtlich mit Ablauf des 28. Oktober 2011 abgeschlossen sein wird.

Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Gesellschaft beläuft sich derzeit auf EUR 22.387.456,00 und ist eingeteilt in 6.314.700 Stammaktien und 2.187.360 stimmrechtslose Vorzugsaktien, jeweils auf den Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 2,63.

Das nachfolgende Schaubild zeigt die derzeitige (Stamm-)Aktionärsstruktur der MinAG nach dem Informationsstand der Gesellschaft anhand der bei ihr eingegangenen Stimmrechtsmitteilungen gemäß § 26 Abs. 1 WpHG:

Aktionärsstruktur (Stammaktie)

Angaben in %



2.1.2 Organe

Der Vorstand der MinAG, der gemäß Satzung aus einer oder mehreren Personen besteht, setzt sich zusammen aus den Mitgliedern Michael Bartholl und Maik Schumacher.

Gemäß der Satzung der Gesellschaft können zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen die Gesellschaft vertreten (ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein). Der Aufsichtsrat

kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder einzeln zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind.

Der Aufsichtsrat der MinAG besteht nach dem Ausscheiden des Aufsichtsratsmitglieds Michael Hollmann derzeit aus fünf Mitgliedern, von denen drei durch die Hauptversammlung als Vertreter der Aktionäre gewählt wurden.

Die MinAG Gruppe beschäftigt im Inland mehr als 500 Arbeitnehmer, so dass das Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 DrittelbG Anwendung findet und die MinAG derzeit der Mitbestimmung nach dem DrittelbG unterliegt.

Die Aufgabe des Aufsichtsrats besteht in erster Linie in der Überwachung des Vorstands. Geschäfte außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs und bestimmte Transaktionen wie Investitionen, Unternehmensakquisitionen bzw. Darlehensgewährungen erfordern in Abhängigkeit vom Volumen gemäß der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sowie der Satzung in Verbindung mit der Geschäftsordnung des Vorstands die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats der MinAG. Die Zustimmungspflichtigkeit erstreckt sich auch auf Geschäfte von Tochtergesellschaften, sofern bei diesen Gesellschaften nicht ein gesetzlich vorgeschriebener Aufsichtsrat gebildet ist.

2.1.3 Unternehmensgegenstand

Unternehmensgegenstand der MinAG ist

- die Gewinnung, Abfüllung und der Vertrieb von Getränken jeder Art, im Besonderen von Heilwasser, Mineralwasser, Fruchtsaftgetränken und Limonaden einschließlich der Vornahme aller einschlägigen Geschäfte in der Getränkeindustrie und dem Getränkehandel;
- die Aufbereitung und Wiederverwertung von Getränkebehältnissen nebst Zubehör, die Entwicklung neuer Technologien und Produkte auf diesem Gebiet und alle anderen Tätigkeiten, die mit der Aufbereitung und Wiederverwertung von Getränkebehältnissen im Zusammenhang stehen sowie die Verwertung gewonnener Technologien und Produkte; sowie
- die Führung und Förderung von Bade- und Kurhotelbetrieben.

Die MinAG ist zu allen Maßnahmen und Handlungen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder diesem unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen oder veräußern. Sie kann solche Unternehmen ganz oder teilweise unter einheitlicher Leitung zusammenfassen und Unternehmensverträge mit ihnen schließen. Sie kann ihre Tätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen ausüben oder ganz oder

teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen und sich selbst auf die Leitung und Verwaltung ihrer verbundenen Unternehmen beschränken.

2.1.4 Geschäftsfelder, Produkte und Aufgaben der MinAG

Die MinAG ist die Obergesellschaft der MinAG Gruppe. Neben dem (unmittelbaren und mittelbaren) Halten und dem Verwalten von direkten und indirekten Beteiligungen sowie dem Verkauf von alkoholfreien Getränken erbringt die MinAG als zentrale Dienstleistungsgesellschaft für ihre Konzerngesellschaften Leistungen im Rahmen der bei ihr angesiedelten Zentralfunktionen und -aufgaben wie Controlling, Rechnungswesen, Personal, EDV und Einkauf.

Das operative Geschäft der MinAG umfasst das Betreiben von Hotels an den Standorten Bad Teinach und Bad Überkingen und eines Thermalbads am Standort Bad Teinach.

(a) Hotelbetrieb Teinach

Der Hotelbetrieb Teinach befasst sich mit der Beherbergung und Verpflegung von Gästen. Dem Hotelbetrieb ist ein Thermalbad angeschlossen, das öffentlich, gegen Eintritt zugänglich ist. Der Hotelbetrieb Teinach hat aktuell keine Verwaltungsspitze, sondern eine auf organisatorische Kernfunktionen beschränkte Hotelleitung.

Der Hotelbetrieb Teinach erzielte im Jahr 2010 einen Gesamtumsatz in Höhe von 3.031 TEUR. Der Hotelbetrieb Teinach beschäftigte zum Ende des Jahres 2010 60 aktive Mitarbeiter.

(b) Hotelbetrieb Überkingen

Der Hotelbetrieb Überkingen befasst sich mit der Beherbergung und Verpflegung von Gästen. Der Hotelbetrieb Überkingen hat aktuell keine Verwaltungsspitze, sondern eine auf organisatorische Kernfunktionen beschränkte Hotelleitung.

Der Hotelbetrieb Überkingen erzielte im Jahr 2010 einen Gesamtumsatz in Höhe von 1.235 TEUR und beschäftigte zum Ende des Jahres 2010 32 aktive Mitarbeiter.

2.2 Hotelgesellschaften als übernehmende Rechtsträger

2.2.1 Hotel Teinach KG

(a) Kerndaten und Kapitalstruktur

Die Hotel Teinach KG ist am 31. Mai 2011 gegründet worden. Alleinige Kommanditistin der Hotel Teinach KG ist die MinAG mit einem Kommanditanteil (Pflichteinlage) und einer im Handelsregister eingetragenen Haftsumme in Höhe von EUR 100,00 (nachfolgend auch der „Kommanditanteil Teinach“). Persönlich haftende Gesellschafterin ohne Kapitalbeteiligung ist die Teinach Verwaltungs GmbH. Den einzigen Geschäftsanteil an der Teinach Verwaltungs GmbH in Höhe von nominal EUR 25.000,00 hält die MinAG.

(b) Maßnahmen zur Vorbereitung der Ausgliederung

In Vorbereitung der Ausgliederung hat die MinAG mit Gesellschaftsvertrag vom 31. Mai 2011 (UR.-Nr. III 351/2011 des Notars Andreas Oberländer in Geislingen III) die Teinach Verwaltungs GmbH und zugleich mit Gesellschaftsvertrag vom 31. Mai 2011 die Hotel Teinach KG errichtet. Dabei hat die MinAG den einzigen Geschäftsanteil an der Teinach Verwaltungs GmbH in Höhe von nominal EUR 25.000,00 sowie den Kommanditanteil (Pflichteinlage) an der Hotel Teinach KG mit einer im Handelsregister eingetragenen Haftsumme in Höhe von EUR 100,00 übernommen. Als Geschäftsführer der Teinach Verwaltungs GmbH wurden Herr Michael Bartholl und der Herr Maik Schumacher bestellt. Die Errichtung der Teinach Verwaltungs GmbH und der Hotel Teinach KG sind am 6. Juni 2011 beim zuständigen Handelsregister angemeldet worden.

(c) Organe

Die Hotel Teinach KG wird durch ihre Komplementärin, die Teinach Verwaltungs GmbH vertreten, die wiederum durch ihre Geschäftsführer vertreten wird. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Teinach Verwaltungs GmbH allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Teinach Verwaltungs GmbH durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung der Teinach Verwaltungs GmbH kann einem oder mehreren Geschäftsführern generell oder im Einzelfall jeweils Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Geschäftsführer der Teinach Verwaltungs GmbH sind Herr Michael Bartholl und Herr Maik Schumacher. Die Geschäftsführer sind an Weisungen der Gesellschafterversammlung der Teinach Verwaltungs GmbH gebunden.

(d) Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens der Hotel Teinach KG ist zukünftig die Führung und Förderung von Bade- und Kurhotelbetrieben, insbesondere der Betrieb des Bad Hotels Bad Teinach sowie der Mineraltherme Bad Teinach.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Handlungen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder diesem unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen oder veräußern.

(e) Geschäftsfelder und Aufgaben

Die Hotel Teinach KG beschäftigt derzeit keine Mitarbeiter und ist seit ihrer Gründung bislang nicht operativ tätig gewesen. Zukünftig wird in der Hotel Teinach KG der Hotel- und Thermalbadbetrieb der MinAG am Standort Bad Teinach zusammengefasst werden.

2.2.2 Hotel Überkingen KG

(a) Kerndaten und Kapitalstruktur

Die Hotel Überkingen KG ist am 31. Mai 2011 gegründet worden. Alleinige Kommanditistin der Hotel Überkingen KG ist die MinAG mit einem Kommanditanteil (Pflichteinlage) und einer im Handelsregister eingetragenen Haftsumme in Höhe von EUR 100,00 (nachfolgend auch der „**Kommanditanteil Überkingen**“). Persönlich haftende Gesellschafterin ohne Kapitalbeteiligung ist die Überkingen Verwaltungs GmbH. Den einzigen Geschäftsanteil an der Überkingen Verwaltungs GmbH in Höhe von nominal EUR 25.000,00 hält die MinAG.

(b) Maßnahmen zur Vorbereitung der Ausgliederung

In Vorbereitung der Ausgliederung hat die MinAG mit Gesellschaftsvertrag vom 31. Mai 2011 (UR.-Nr. III 353/2011 des Notars Andreas Oberländer in Geislingen III) die Überkingen Verwaltungs GmbH und zugleich mit Gesellschaftsvertrag vom 31. Mai 2011 die Hotel Überkingen KG errichtet. Dabei hat die MinAG den einzigen Geschäftsanteil an der Überkingen Verwaltungs GmbH in Höhe von nominal EUR 25.000,00 sowie den Kommanditanteil (Pflichteinlage) an der Hotel Überkingen KG mit einer im Handelsregister eingetragenen Haftsumme in Höhe von EUR 100,00 übernommen. Als Geschäftsführer der Überkingen Verwaltungs GmbH wurden Herr Michael Bartholl und Herr Maik Schumacher bestellt. Die Errichtung der Überkingen Verwaltungs GmbH und der Hotel Überkingen KG sind am 6. Juni 2011 beim zuständigen Handelsregister angemeldet worden.

(c) Organe

Die Hotel Überkingen KG wird durch ihre Komplementärin, die Überkingen Verwaltungs GmbH vertreten, die wiederum durch ihre Geschäftsführer vertreten wird. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Überkingen Verwaltungs GmbH allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Überkingen Verwaltungs GmbH durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung der Überkingen Verwaltungs GmbH kann einem oder mehreren Geschäftsführern generell oder im Einzelfall jeweils Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Geschäftsführer der Überkingen Verwaltungs GmbH sind Herr Michael Bartholl und Herr Maik Schumacher. Die Geschäftsführer sind an Weisungen der Gesellschafterversammlung der Überkingen Verwaltungs GmbH gebunden.

(d) Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens der Hotel Überkingen KG ist zukünftig die Führung und Förderung von Kurhotelbetrieben, insbesondere der Betrieb des Bad Hotels in Bad Überkingen.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Handlungen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder diesem unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen oder veräußern.

(e) Geschäftsfelder und Aufgaben

Die Hotel Überkingen KG beschäftigt derzeit keine Mitarbeiter und ist seit ihrer Gründung bislang nicht operativ tätig gewesen. Zukünftig wird in der Hotel Überkingen KG der Hotelbetrieb der MinAG am Standort Bad Überkingen zusammengefasst werden.

2.3 Weitere Konzerngesellschaften

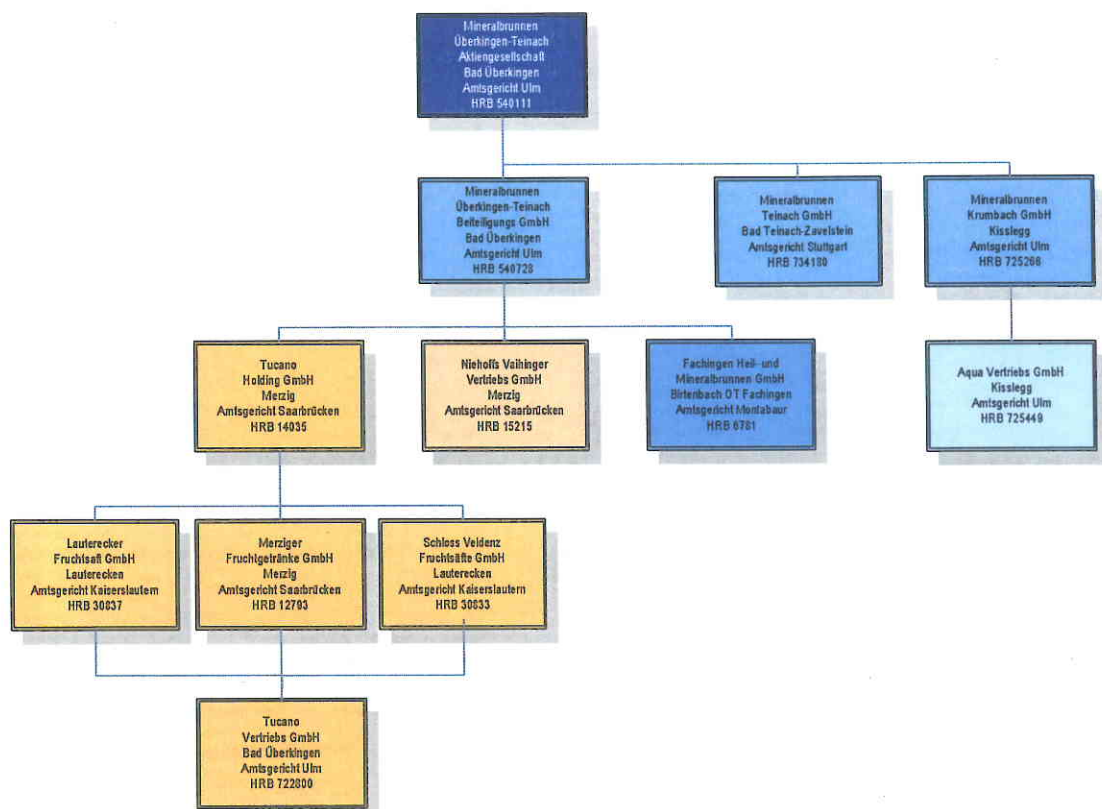
Die MinAG ist unmittelbar jeweils zu 100% an zwei operativen Tochtergesellschaften, beteiligt, und zwar an der Mineralbrunnen Teinach GmbH mit Sitz in Bad Teinach-Zavelstein, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 734180 (nachfolgend „**Mineralbrunnen Teinach GmbH**“) sowie an der Mineralbrunnen Krumbach GmbH mit Sitz in Kisslegg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 725266 (nachfolgend „**Mineralbrunnen Krumbach GmbH**“). Die Mineralbrunnen Krumbach GmbH wiederum ist zu 100% an der Aqua Vertriebs GmbH mit Sitz in Kisslegg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 725449, beteiligt.

Die Mineralbrunnen Teinach GmbH betreibt im Rahmen ihres operativen Geschäftes einen Brunnenbetrieb am Standort Bad Teinach, der die Gewinnung, Abfüllung und den Vertrieb von Heil- und Mineralwasser und sonstigen alkoholfreien Getränken (z.B. Limonaden und sog. Near Water-Produkten) insbesondere unter der Marke Teinacher umfasst. Die Mineralbrunnen Krumbach GmbH betreibt im Rahmen ihres operativen Geschäftes einen Brunnenbetrieb am Standort Kisslegg, der die Gewinnung, Abfüllung und den Vertrieb von Heil- und Mineralwasser und sonstigen alkoholfreien Getränken (z.B. Limonaden und sog. Near Water-Produkten) insbesondere unter der Marke Krumbach umfasst.

Weiter ist die MinAG mittelbar über ihre einhundertprozentige Tochtergesellschaft MINERALBRUNNEN ÜBERKINGEN-TEINACH BETEILIGUNGS GmbH mit Sitz in Bad Überkingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 540728 (nachfolgend „**MinBet**“) an weiteren operativen Gesellschaften beteiligt, und zwar an der Fachingen Heil- und Mineralbrunnen GmbH mit Sitz in Birlenbach (Ortsteil Fachingen), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur unter HRB 6781 (nachfolgend „**Fachingen GmbH**“), der Tucano Holding GmbH mit Sitz in Merzig, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter HRB 14035 (nachfolgend „**Tucano Holding GmbH**“), und der Niehoffs Vaihinger Vertriebs GmbH mit Sitz in Merzig, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter HRB 15215 (nachfolgend „**NVV GmbH**“). Die Fachingen GmbH betreibt im Rahmen ihres operativen Geschäftes einen Brunnenbetrieb am Standort Fachingen, der die Gewinnung, Abfüllung und den Vertrieb von Heil- und Mineralwasser und sonstigen alkoholfreien Getränken (z.B. Limonaden und sog. Near Water-Produkten) insbesondere unter der Marke Staatl. Fachingen umfasst. Die Tucano Holding GmbH ist Muttergesellschaft der Anfang 2008 von der MinAG übernommenen Tucano Gruppe, die an den Standorten Merzig und Lauterecken die Herstellung, Abfüllung und

den Vertrieb von Fruchtsäften und sonstigen alkoholfreien und alkoholischen Getränken betreibt. Gegenstand der NVV GmbH ist der Vertrieb von Fruchtsäften und sonstigen alkoholfreien und alkoholischen Getränken an den Getränkefachgroßhandel und die Gastronomie, insbesondere unter der Marke Niehoffs Vaihinger. Dieses Geschäft war vor der in 2009 erfolgten Ausgliederung ebenfalls Teil der Tucano Gruppe.

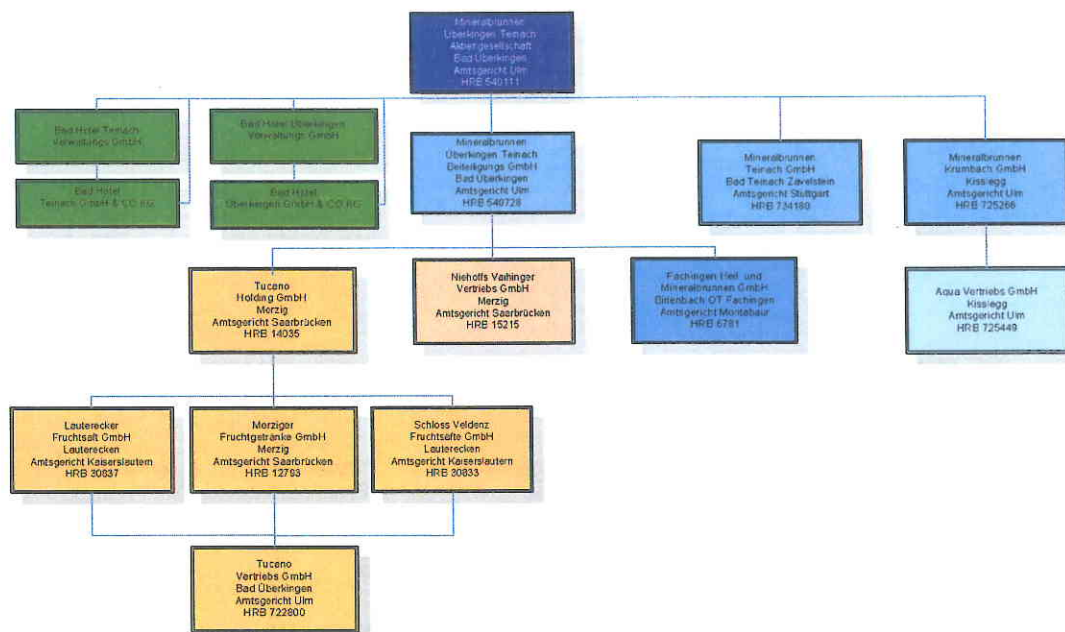
Die Konzernstruktur stellte sich vor Beginn der Umstrukturierungsmaßnahmen der MinAG Gruppe wie folgt dar¹:



Aufgrund der vor Durchführung der Ausgliederung erfolgten Neugründungen der Hotel Teinach KG und der Teinach Verwaltungs GmbH sowie der Hotel Überkingen KG und der Überkingen Verwaltungs GmbH wird sich die MinAG Gruppe nach Durchführung der Ausgliederung somit voraussichtlich wie folgt darstellen²:

¹ Auf die Darstellung der Beteiligung an der Bluna-Warenzeichen-GbR, Bad Überkingen, wird verzichtet.

² Auf die Darstellung der Beteiligung an der Bluna-Warenzeichen-GbR, Bad Überkingen, wird auch hier verzichtet.



3. WIRTSCHAFTLICHE ERLÄUTERUNG DER AUSGLIEDERUNG

3.1 Wirtschaftliche Ziele der Ausgliederung

Die zweite Phase der gesellschaftsrechtlichen Reorganisation der MinAG Gruppe zielt darauf ab, den Hotel- und Thermalbadbetrieb in Bad Teinach und den Hotelbetrieb in Bad Überkingen, die beide bislang unmittelbar durch die MinAG betrieben wurden, nach dem Vorbild der Brunnenbetriebe in rechtlich und operativ eigenständige Gesellschaften zu überführen.

Hintergrund ist das Bestreben der MinAG, sich aufgrund des schwierigen Marktumfelds in der Getränkebranche zukünftig auf ertragsstarke Kerngeschäftsfelder zu fokussieren. Diesem Ziel trägt die Ausgliederung in zweierlei Hinsicht Rechnung: Zum einen soll mit der Verselbständigung der Hotelbetriebe eine Steigerung der Effizienz und der Wirtschaftlichkeit dieser Geschäftsfelder erreicht werden. Schließlich verbessert die Separierung des Geschäfts die strukturellen Rahmenbedingungen für die potenzielle Veräußerung nicht (mehr) strategienotwendiger Einheiten der MinAG Gruppe, in dem eine höhere Kostentransparenz und eine Steigerung des Margenpotenzials ermöglicht wird. Zum anderen soll die Identifikation der Mitarbeiter mit dem jeweiligen Hotelbetrieb gefördert und damit eine gezielte Wertschöpfung der Leistungspotenziale der Mitarbeiter ermöglicht werden.

3.2 Rechtliche Alternativen zur Ausgliederung und Abwägung

Der Weg der Ausgliederung nach dem UmwG bietet sich an, weil die Hotelgesellschaften auf diesem Wege als Gesamtrechtsnachfolger in sämtliche Rechtspositio-

nen der MinAG im Zusammenhang mit dem auszugliedernden Hotelbetrieb Teinach sowie dem Hotelbetrieb Überkingen eintreten. Alternativ hätten die einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der MinAG mit sämtlichen ihnen zuzuordnenden Rechten und Pflichten auch jeweils im Wege der Einzelrechtsnachfolge in die Hotelgesellschaften eingebracht werden können. Das hätte aber der Zustimmung jedes einzelnen Vertragspartners bedurft. Ein solches Vorgehen hätte neben dem erheblichen Mehraufwand auch eine bedeutende Rechtsunsicherheit mit sich gebracht, da ungewiss gewesen wäre, ob alle Vertragspartner der Überleitung der Verträge und sonstiger Rechtspositionen zustimmen.

Im Fall der Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz haftet die MinAG zwar für einen Zeitraum von fünf Jahren (bzw. zehn Jahren in Bezug auf Versorgungsverpflichtungen auf Grund des Betriebsrentengesetzes) gesamtschuldnerisch neben der jeweiligen Hotelgesellschaft für im Wege der Ausgliederung auf die jeweilige Tochtergesellschaft übertragene Verbindlichkeiten, die vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründet wurden (§ 133 UmwG). Dies ist als zwangsläufige Folge jeder Ausgliederung nach dem UmwG jedoch mit Rücksicht auf die beschriebenen, praktischen Vorteile gegenüber einer Einzelrechtsübertragung in Kauf zu nehmen.

Als Alternative käme außerdem eine Ausgliederung zur Neugründung gemäß § 123 Absatz 3 Nr. 2 UmwG in Betracht. Im Fall der Ausgliederung zur Neugründung erfolgt die Vermögensübertragung wie im Fall der Ausgliederung zur Aufnahme im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers. Im Unterschied zur Ausgliederung zur Aufnahme würde im Fall der Ausgliederung zur Neugründung die Ausgliederung des Hotelbetriebs Teinach und des Hotelbetriebs Überkingen auf erst durch die Ausgliederung neu zu gründende Tochtergesellschaften der MinAG erfolgen. Die Ausgliederung zur Aufnahme hat daher gegenüber der Ausgliederung zur Neugründung den Vorteil, dass bereits vor Wirksamwerden der Ausgliederung ein eigenständiger Rechtsträger existiert und wesentliche Vorbereitungsmaßnahmen bereits im Vorfeld der Ausgliederung getroffen werden können. Dies führt zu einer zeitlichen Entzerrung der erforderlichen organisatorischen Maßnahmen und erleichtert damit die praktische Umsetzung der Ausgliederung erheblich.

Unter Berücksichtigung aller Aspekte sind daher der Vorstand und der Aufsichtsrat der MinAG sowie die Geschäftsführungen der Hotelgesellschaften zu dem Schluss gekommen, dass die angestrebte Ausgliederung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG die in rechtlicher, praktischer und finanzieller Hinsicht vorzugswürdigere Lösung ist.

3.3 Kosten der Ausgliederung

Die Notar- und Gerichtskosten des Verfahrens zur Ausgliederung des Hotelbetriebs Teinach und des Hotelbetriebs Überkingen fallen gegenüber den Vorteilen dieser Lösung nicht ins Gewicht. Der Ausgliederungsvertrag sieht vor, dass die durch die notarielle Beurkundung und die Durchführung des Ausgliederungsvertrags anfallenden Notar- und Gerichtskosten jeweils von der MinAG getragen werden. Bei konzerninternen Ausgliederungen ist es praxisüblich, dass der übertragende Rechtsträger diese Kosten übernimmt. Die Kosten der Haupt- bzw. Gesellschafterversammlungen, die über die Ausgliederung beschließen, sowie die Kosten der Anmeldung und der Eintragung in das Handelsregister trägt jede Vertragspartei selbst.

3.4 Beschreibung des technischen Ablaufs der Ausgliederung

Der Vorstand der MinAG und die Geschäftsführungen der Hotelgesellschaften haben am 8. Juni 2011 den Entwurf des Ausgliederungsvertrags aufgestellt. Der Vorstand der MinAG wird den Entwurf gemäß §§ 125, 61 UmwG am 10. Juni 2011 zum Handelsregister einreichen und spätestens am 25. Juni 2011 gemäß § 126 Abs. 3 UmwG dem Betriebsrat der MinAG zuleiten. Eine Prüfung durch sachverständige externe Prüfer gemäß §§ 9 bis 12 UmwG findet nach § 125 Satz 2 UmwG bei der Ausgliederung nicht statt. Der Ausgliederungsvertrag wird gemäß §§ 125 Satz 1, 13 Abs. 1 UmwG nur wirksam, wenn die Haupt- und Gesellschafterversammlungen der an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften ihm durch Beschluss zustimmen.

Die Hauptversammlung der MinAG soll im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung am 27. Juli 2011 unter Tagesordnungspunkt 8 über die Zustimmung zum Ausgliederungsvertrag Beschluss fassen. Im Vorfeld oder Nachgang der Hauptversammlung werden die Gesellschafterversammlungen der Hotelgesellschaften ihre Zustimmung erteilen.

Für die Beschlussfassungen ist in Bezug auf die MinAG eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (§§ 125 Satz 1, 65 Abs. 1 UmwG) bzw. in Bezug auf die Hotelgesellschaften die Zustimmung aller Gesellschafter (§§ 125 Satz 1, 43 Abs. 1 und Abs. 2 UmwG) erforderlich.

Die Gesellschafterversammlung der Hotel Teinach KG wird als Gegenleistung für die Ausgliederung zugleich eine Aufstockung des Kommanditanteils (Pflichteinlage) der MinAG bei der Hotel Teinach KG von nominal EUR 100,00 um nominal EUR 100,00 auf nominal EUR 200,00 beschließen. Die Ausgliederung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister.

Die Gesellschafterversammlung der Hotel Überkingen KG wird als Gegenleistung für die Ausgliederung zugleich eine Aufstockung des Kommanditanteils (Pflichteinlage) der MinAG bei der Hotel Überkingen KG von nominal EUR 100,00 um nominal EUR

100,00 auf nominal EUR 200,00 beschließen. Die Ausgliederung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister.

Die entsprechenden Anmeldungen zum Handelsregister werden erfolgen, sobald die Hauptversammlung der MinAG sowie die Gesellschafterversammlungen der Hotelgesellschaften die entsprechenden Beschlüsse gefasst haben und die MinAG und die Hotelgesellschaften den Ausgliederungsvertrag förmlich abgeschlossen haben. Die Anmeldung der Ausgliederung darf auf Basis der Schlussbilanz der MinAG zum 31. Dezember 2010 gemäß §§ 125, 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG nicht später als am 31. August 2011 erfolgen, da die beteiligten Handelsregister die Ausgliederung nur eintragen dürfen, wenn die Schlussbilanz, die der Ausgliederung zugrunde liegt, auf einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist. Die Ausgliederung wird zunächst im jeweiligen Handelsregister der Hotelgesellschaften eingetragen (§§ 125 Satz 1, 130 Abs. 1 UmwG) werden. Mit der sich daran anschließenden Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister der MinAG wird die Ausgliederung dann wirksam (§ 131 Abs. 1 UmwG).

4. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE, BILANZIELLE, WIRTSCHAFTLICHE UND STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN

4.1 Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen

4.1.1 Partielle Gesamtrechtsnachfolge

Die partielle Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG hat zur Konsequenz, dass die nach dem Ausgliederungsvertrag auszugliedernden Hotelbetriebe jeweils als Gesamtheit auf die jeweiligen Hotelgesellschaften übergehen. Ein zusätzlicher bzw. weitergehender Übertragungsakt betreffend einzelner Rechte und Pflichten ist im Regelfall nicht erforderlich.

4.1.2 Erhöhung des Kommanditanteils (Pflichteinlage) bei den Hotelgesellschaften

Als Gegenleistung für die Übertragung der Hotelbetriebe wird der Kommanditanteil (Pflichteinlage) der MinAG bei den jeweiligen Hotelgesellschaften von EUR 100,00 um EUR 100,00 auf EUR 200,00 aufgestockt. Hierzu wird das Kommanditkapital der jeweiligen Hotelgesellschaften von EUR 100,00 auf EUR 200,00 erhöht. Die im Handelsregister jeweils eingetragene Haftsumme in Höhe von EUR 100,00 wird nicht erhöht.

4.1.3 Beziehung zwischen der MinAG und den Hotelgesellschaften nach der Ausgliederung

Die Hotelgesellschaften sind vor wie nach der Ausgliederung 100%ige Tochtergesellschaften der MinAG. Gewinne der Hotelgesellschaften stehen allein der MinAG zu,

sofern sie ausgeschüttet werden. Die MinAG und die Hotelgesellschaften werden im Rahmen von Serviceverträgen die wechselseitig benötigten konzerninternen Dienstleistungen zu marktüblichen Konditionen erbringen.

4.1.4 Keine Auswirkungen auf die vermögensmäßige Stellung der Aktionäre der MinAG

Die Ausgliederung berührt die vermögensmäßige Stellung der Aktionäre der MinAG nicht. Am ausgegliederten Vermögen sind sie nur noch indirekt über die Hotelgesellschaften beteiligt. Die Erhöhung des inneren Werts der Beteiligung an den Hotelgesellschaften entspricht dem inneren Wert des von der MinAG auf die Hotelgesellschaften übertragenen Vermögens. Die Ausgliederung der Hotelbetriebe hat keine Auswirkungen auf die Börsennotierung der Aktien der MinAG.

4.1.5 Veränderungen bei den Organen der beteiligten Gesellschaften

Die Ausgliederung hat keine Auswirkungen auf die jeweilige Besetzung des Vorstands der MinAG und der Geschäftsführungen der Hotelgesellschaften. Die MinAG unterfällt weiterhin der Mitbestimmung nach dem Drittelbeteiligungsgesetz.

4.2 **Wirtschaftliche Auswirkungen (insbesondere bilanziell)**

4.2.1 Darstellung des Ausgliederungsvermögens zum 1. Januar 2011

Die bilanzielle Abbildung des jeweils auf die Hotelgesellschaften zu übertragenden Vermögens ist aus der folgenden Ausgliederungsbilanz zum 1. Januar 2011 ersichtlich, die zzgl. Bestandsverzeichnissen als Anlage 6.4.1 dem Ausgliederungsvertrag beigelegt ist:

Bilanz	Bad Hotel, Bad Überkingen 01.01.2011	Hotel- & Kurbetrieb, Bad Teinach 01.01.2011
Aktiva		
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1.402,00	449,00
1. Befieferungs- und andere Rechte	1.402,00	449,00
2. Geschäftswert	0,00	0,00
3. Anzahlungen auf Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
II. Sachanlagen	145.651,46	307.989,59
1. Grundstücke und Bauten	81.682,46	253.468,59
2. Quellen und Quellenanlagen	0,00	0,00
3. Technische Anlagen und Maschinen	0,00	0,00
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	63.969,00	54.521,00
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00
III. Finanzanlagen	633,47	633,47
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
3. Beteiligungen	0,00	0,00
4. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
5. Sonstige Ausleihungen und Genossenschaftsanteile	633,47	633,47
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte	20.766,92	43.678,71
1. Roh-, Hilfs und Betriebsstoffe	20.766,92	43.678,71
2. Fertige Erzeugnisse und Waren	0,00	0,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	53.488,34	134.232,93
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	53.488,34	131.111,94
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	3.120,99
III. Wertpapiere	0,00	0,00
IV. Kassenbestand Guthaben bei Kreditinstituten	13.851,23	219.899,21
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
1. Disagio	0,00	0,00
2. Sonstige	0,00	0,00
Bilanzsumme Aktiva	235.793,42	706.682,91
Passiva		
A. Eigenkapital		
I. Kapitalanteile Kommanditisten	100,00	100,00
II. Gewinnrücklagen	0,00	0,00
III. Bilanzgewinn		
B. Rückstellungen		
1. Pensionsrückstellungen	68.156,00	136.550,00
2. Steuerrückstellungen	0,00	0,00
3. Sonstige Rückstellungen	51.161,29	96.867,18
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	32.548,88	88.082,38
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	26.339,10	321.038,94
4. Sonstige Verbindlichkeiten	57.488,15	64.244,41
D. Rechnungsabgrenzungsposten		
Passive Rechnungsabgrenzung		
Bilanzsumme Passiva	235.793,42	706.682,91

Diese Ausgliederungsbilanz, die die Aktiva und Passiva des auf die Hotel Teinach KG bzw. die Hotel Überkingen KG übergehenden Vermögens zum Ausgliederungstichtag abbildet, wurde in Anknüpfung an den Einzelabschluss der MinAG zum 31. Dezember 2010 erstellt. Danach erfolgt die Übertragung der Aktiva und Passiva unter Buchwertverknüpfung und damit handelsrechtlich zu den im Einzelabschluss der MinAG zum 31. Dezember 2010 ausgewiesenen Buchwerten. Damit ist jedoch noch keine Entscheidung dahingehend getroffen, ob die Ausgliederung (vollumfänglich) zu Buchwerten oder vielmehr zum gemeinen Wert erfolgt. Ein entsprechendes Wahlrecht wird erst im Zuge der Jahresabschlussarbeiten für das Geschäftsjahr 2011 - nachdem Gutachten zu den gemeinen Werten des Ausgliederungsvermögens vorliegen – ausgeübt.

4.2.2 Erläuterung einzelner Bilanzpositionen

(a) Aktiva

- Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände, die den Hotelbetrieben zuzuordnen sind, werden auf die Hotelgesellschaften übertragen.

- Sachanlagen

Grundstücke und Gebäude gehen auf die Hotel Teinach KG gemäß Anlage 6.1.1(b) über.

Technische Anlagen und Maschinen, Vermögensgegenstände der Art Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau gehen auf die Hotel Teinach KG und die Hotel Überkingen KG gemäß dem Bestandsverzeichnis (Teil der Anlage 6.4.1 des Vertrags) über.

- Finanzanlagen

Die Finanzanlagen verbleiben bis auf zwei Genossenschaftsanteile an der hoga e.G. Einkaufsgenossenschaft, Hannover jeweils mit einem Nennwert von EUR 250,00, vollständig bei der MinAG.

- Vorräte

Die den Hotelbetrieben zuzuordnenden Vorräte an Lebensmitteln und Getränken gehen auf die Hotelbetriebe über.

- Forderungen

Die den Hotelbetrieben Teinach und Überkingen zugeordneten Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände gehen auf die Hotel Teinach KG und die Hotel Überkingen KG über.

Dazu gehören auch die Forderungen gegen verbundene Unternehmen, da diese sich aus dem operativen Geschäft ergeben.

- Liquide Mittel, Kassenbestände, Wertpapiere

Wertpapiere verbleiben vollständig bei der MinAG.

Die den Hotelbetrieben Teinach und Überkingen zuzuordnenden Kassen und Bankkonten gehen auf die Hotel Teinach KG und die Hotel Überkingen KG über.

- Rechnungsabgrenzung

Die Rechnungsabgrenzungen sind insoweit der Hotel Teinach KG bzw. der Hotel Überkingen KG zugeordnet, als diese mit den Geschäften an den Standorten im Zusammenhang stehen.

(b) Passiva

- Eigenkapital

Das Eigenkapital der MinAG vor der Ausgliederung der Hotelbetriebe entspricht unverändert dem Eigenkapital der MinAG nach der Ausgliederung. Die Vermögenssubstanz der MinAG wird durch die Ausgliederung nicht vermindert, da das auf die Hotelgesellschaften übertragene Vermögen weiterhin der MinAG durch die Beteiligung an den Tochtergesellschaften Hotel Teinach KG und Hotel Überkingen KG zuzurechnen ist.

- Rückstellungen

Pensionsrückstellungen sind der Hotel Teinach KG bzw. der Hotel Überkingen KG zugeordnet, soweit diese Anwartschaften von aktiven Mitarbeitern erfassen, die auf die jeweiligen Hotelgesellschaften übergehen. Die Anwartschaften der ausgeschiedenen Mitarbeiter sowie die laufenden Pensionsverpflichtungen verbleiben bei der MinAG.

Steuerrückstellungen verbleiben vollständig bei der MinAG.

Sonstige Rückstellungen sind der Hotel Teinach KG bzw. der Hotel Überkingen KG zugeordnet, soweit diese mit dem Geschäft des jeweiligen Hotelbetriebs im Zusammenhang stehen.

- Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind insoweit der Hotel Teinach KG bzw. der Hotel Überkingen KG zugeordnet, als diese mit den Geschäften der Standorte im Zusammenhang stehen.

- **Rechnungsabgrenzung**

Die Rechnungsabgrenzungen sind insoweit der Hotel Teinach KG bzw. der Hotel Überkingen KG zugeordnet, als diese mit den Geschäften an den Standorten im Zusammenhang stehen.

4.3 Einzel- und Konzernabschluss der MinAG

Die auf die Hotel Teinach KG bzw. die Hotel Überkingen KG zu übertragenden Aktiva und Passiva scheiden im Geschäftsjahr 2011 aus der Bilanz der MinAG aus. An deren Stelle tritt der Zugang in den Finanzanlagen infolge der korrespondierenden Erhöhung des Kommanditanteils der MinAG bei der Hotel Teinach KG bzw. der Hotel Überkingen KG.

Durch die Ausgliederung verringert sich die Bilanzsumme der MinAG-Gruppe nicht. Ebenso hat die Ausgliederung keine Auswirkungen auf das Ergebnis der MinAG-Gruppe.

4.4 Steuerliche Auswirkungen

4.4.1 Steuerliche Auswirkungen für die an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften

(a) Ertragsteuern

Die Hotelbetriebe Teinach und Überkingen werden jeweils bei Vorliegen von steuerlichen Teilbetrieben gemäß § 24 Abs. 1 UmwStG mit steuerlicher Rückwirkung zum 31. Dezember 2010 oder, sollten keine steuerlichen Teilbetriebe vorliegen, ohne steuerliche Rückwirkung mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung ins Handelsregister der MinAG auf zwei Personenhandelsgesellschaften (Hotel Teinach KG bzw. Hotel Überkingen KG) gegen Erhöhung der Kommanditanteile ausgegliedert.

Die Ausgliederung der Hotelbetriebe Teinach und Überkingen hat steuerlich grundsätzlich zum gemeinen Wert zu erfolgen. Auf Antrag kann die Ausgliederung jedoch auch zum Buchwert oder Zwischenwert vorgenommen werden, soweit das Recht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Besteuerung des eingebrachten Betriebsvermögens nicht ausgeschlossen oder beschränkt wird. Ist diese Voraussetzung erfüllt, kann das Wahlrecht unabhängig von dem handelsrechtlichen Wertansatz ausgeübt werden. Der Vorstand wird

das Wahlrecht mit Abgabe der Steuerbilanz (Steuererklärung 2011) steuerlich optimal ausüben.

Die gemeinen Werte der Hotelbetriebe zum Zeitpunkt des steuerlichen Wirksamwerdens der Ausgliederung werden bis zur Abgabe der Steuererklärungen 2011 durch entsprechende Wertgutachten ermittelt werden. Die Wertgutachten liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Durch die Ausgliederung tritt kein Wegfall der körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Verlustvorträgen gem. § 8c KStG bzw. § 10a GewStG bei der MinAG ein.

(b) **Verkehrssteuern**

Den Hotelbetrieben Teinach und Überkingen sind zwar jeweils Grundstücke zugeordnet, die Ausgliederungen bleiben jedoch grundsätzlich grunderwerbsteuerfrei, solange die MinAG zu 100% am Kapital der aufnehmenden Gesamthandsgesellschaften beteiligt bleibt. Umsatzsteuer wird durch die Ausgliederung nicht ausgelöst, da es sich im umsatzsteuerlichen Sinne jeweils um eine Geschäftsveräußerung im Ganzen handelt (§ 1 Abs. 1a UStG).

4.4.2 **Steuerliche Auswirkungen für die Aktionäre der MinAG**

Für die Aktionäre der MinAG hat die Ausgliederung der Hotelbetriebe keine steuerlichen Auswirkungen.

5. ERLÄUTERUNG DES ENTWURFS DES AUSGLIEDERUNGSVERTRAGS ZWISCHEN DER MINAG, DER HOTEL TEINACH KG UND DER HOTEL ÜBERKINGEN KG

Der Entwurf des Ausgliederungsvertrags gliedert sich in 14 Ziffern. Vorangestellt ist eine einleitende Präambel, die die Hintergründe der Ausgliederung erläutert und in der die Verhältnisse der in diesem Ausgliederungsbericht unter vorstehend Ziffer 2 näher beschriebenen, an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger dargelegt werden. Im nachstehenden Text dieser Ziffer 5 enthaltene Ziffern und Anlagen beziehen sich auf die Ziffern und Anlagen des Entwurfs des Ausgliederungsvertrags, soweit nicht anders kenntlich gemacht.

5.1 Beteiligte Rechtsträger

In Ziffern 1.1 bis und 1.4 sind die an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger zusammenfassend dargestellt.

5.2 Vermögensübertragung

Ziffer 2.1 enthält die Vereinbarung, dass die MinAG den Hotelbetrieb Teinach gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG als Gesamtheit auf die Hotel Teinach KG als übernehmenden Rechtsträger überträgt. Die Übertragung im Wege der Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz führt, wie bereits geschildert, zu einer partiellen Gesamtrechtsnachfolge, d.h. die Hotel Teinach KG tritt bezüglich des auszugliedernden Hotelbetriebs Teinach insgesamt in die Rechtsposition der MinAG ein. Dies macht eine Einzelrechtsübertragung jedes einzelnen auszugliedernden Vertrags mit Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners entbehrlich. Hierin besteht ein wesentlicher Vorteil der Ausgliederung nach UmwG gegenüber einer Übertragung im Wege der Einzelrechtsnachfolge.

Ziffer 2.2 enthält die Vereinbarung, dass die MinAG den Hotelbetrieb Überkingen gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG als Gesamtheit auf die Hotel Überkingen KG als übernehmenden Rechtsträger überträgt. Die Übertragung im Wege der Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz führt, wie bereits geschildert, zu einer partiellen Gesamtrechtsnachfolge, d.h. die Hotel Überkingen KG tritt bezüglich des auszugliedernden Hotelbetriebs Überkingen insgesamt in die Rechtsposition der MinAG ein.

5.3 Gegenleistung

Ziffer 3.1 regelt die Gegenleistung für die Vermögensübertragung auf die Hotel Teinach KG. Der Kommanditanteil (Pflichteinlage) der MinAG an der Hotel Teinach KG von EUR 100,00 wird um EUR 100,00 auf EUR 200,00 aufgestockt. Die Höhe des Nennbetrags des Kommanditanteils spielt wirtschaftlich keine Rolle, da die Kapitalbeteiligung der MinAG an der Hotel Teinach KG ohnehin bereits bei 100% liegt. Der überschüssende Wert des eingebrachten Vermögens wird in die Kapitalrücklage (Rücklagekonto) der Hotel Teinach KG eingestellt. Der aufgestockte Kommanditanteil partizipiert ab dem Beginn des zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres am Gewinn der Hotel Teinach KG.

Ziffer 3.2 regelt die Gegenleistung für die Vermögensübertragung auf die Hotel Überkingen KG. Der Kommanditanteil (Pflichteinlage) der MinAG an der Hotel Überkingen KG von EUR 100,00 wird um EUR 100,00 auf EUR 200,00 aufgestockt. Die Höhe des Nennbetrags des Kommanditanteils spielt wirtschaftlich keine Rolle, da die Kapitalbeteiligung der MinAG an der Hotel Überkingen KG ohnehin bereits bei 100% liegt. Der überschüssende Wert des eingebrachten Vermögens wird in die Kapitalrücklage (Rücklagekonto) der Hotel Überkingen KG eingestellt. Der aufgestockte Kommanditanteil partizipiert ab dem Beginn des zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres am Gewinn der Hotel Überkingen KG.

5.4 Ausgliederungstichtag

Ziffer 4 legt den Ausgliederungstichtag fest. Dies ist der Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der MinAG, die das Ausgliederungsvermögen betreffen, als für Rechnung der jeweiligen Hotelgesellschaft vorgenommen gelten. Gemäß Ziffer 4.1 ist der Ausgliederungstichtag der 1. Januar 2011, 0.00 Uhr. Die MinAG und die Hotelgesellschaften werden einander daher so stellen, als wäre das Ausgliederungsvermögen bereits am 1. Januar 2011 auf die Hotel Teinach KG bzw. die Hotel Überkingen KG übertragen worden.

Als Schlussbilanz der MinAG nach §§ 125, 17 Abs. 2 UmwG wird der Ausgliederung gemäß Ziffer 4.2 die mit dem Bestätigungsvermerk der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, versehene Bilanz der MinAG zum 31. Dezember 2010, 24:00 Uhr, zu Grunde gelegt. Eine Vereinbarung über die mögliche Aufdeckung stiller Reserven in der Steuerbilanz ist im Rahmen des Ausgliederungsvertrags nicht getroffen worden, so dass das Wahlrecht nach Ermessen bei der Aufstellung der Steuerbilanz für das Wirtschaftsjahr 2011 ausgeübt werden kann.

5.5 Besondere Rechte und Vorteile

§ 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG verlangt, dass im Ausgliederungsvertrag Angaben über die Rechte gemacht werden, die übernehmende Gesellschaften einzelnen Anteilshabern sowie Inhabern besonderer Rechte (z.B. Aktienoptionen, Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen, Genussrechte) gewähren. Ferner sind Angaben über die für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen zu machen. Ziffer 5.1 stellt deshalb ausdrücklich klar, dass die Einräumung von Rechten oder andere Maßnahmen für einzelne Anteilshaber oder für Inhaber besonderer Rechte nicht erfolgt sind. Ferner verlangt § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG, dass der Ausgliederungsvertrag Angaben über besondere Vorteile enthalten muss, die z.B. Mitgliedern eines Vertretungs- oder eines Aufsichtsorgans oder Abschlussprüfern anlässlich der Ausgliederung gewährt werden. Ziffer 5.2 bestimmt ausdrücklich, dass keine solchen Vorteile gewährt werden.

5.6 Aufteilung der Vermögensgegenstände

Ziffer 6 bestimmt im Einzelnen die Vermögensgegenstände des Hotelbetriebs Teinach (Ziffer 6.1) bzw. des Hotelbetriebs Überkingen (Ziffer 6.2), die im Wege der Ausgliederung auf die Hotel Teinach KG bzw. die Hotel Überkingen KG übergehen.

Gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG werden damit die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die auf die übernehmenden Rechtsträger übertragen werden, unter Zuordnung zu dem jeweiligen übernehmenden Rechtsträger genau bezeichnet und aufgeteilt. Insbesondere werden unter Verweis auf entsprechende Anlagen jeweils die zu übertragenden Grundstücke genauer beschrieben bzw. definiert.

5.6.1 Hotelbetrieb Teinach

Sofern der Ausgliederungsvertrag nicht ausdrücklich anderes bestimmt, überträgt danach die MinAG auf die Hotel Teinach KG als Gesamtheit ihren gesamten Hotelbetrieb Teinach mit allen diesem über den Sachzusammenhang mit den in Anlage 6.1.1(b) bezeichneten Grundstücken sowie den in Anlage 6.1.3(a) bezeichneten Arbeitnehmern zuzuordnenden Aktiva und Passiva einschließlich aller dem Hotelbetrieb Teinach zuzurechnenden und in Ziffern 6.1.1 bis 6.1.3 näher beschriebenen immateriellen und materiellen Vermögensgegenstände, Vertragsverhältnisse und sonstigen Rechtsverhältnisse aller Art, Forderungen und Verbindlichkeiten, ungewissen Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten und künftigen und bedingten Forderungen und Verbindlichkeiten, deren Rechtsgrund bereits gelegt ist, und zwar unabhängig davon, ob diese bilanzierungspflichtig oder bilanzierungsfähig oder tatsächlich bilanziert sind oder nicht.

Neben sämtlichen für den Hotelbetrieb Teinach betriebsnotwendigen und in Anlage 6.1.1(b) bezeichneten Grundstücken werden auch die Arbeitsverhältnisse sämtlicher dem Hotelbetrieb Teinach zuzuordnenden Arbeitnehmer und sonstigen Mitarbeiter auf den Hotelbetrieb Teinach übertragen, allerdings beschränkt auf die Arbeitsverhältnisse der in Anlage 6.1.3(a) aufgeführten Arbeitnehmer.

Zudem werden gemäß Ziffern 6.1.3(b) und 6.1.3(c) in Verbindung mit Ziffern 6.3.9 und 6.3.10 solche „gemischten“, also bislang mehrere Geschäftsbereiche zugleich betreffenden Verträge insoweit auf den Hotelbetrieb Teinach übertragen, als sie nach Aufteilung (hinsichtlich bestehender Forderungen und Verbindlichkeiten) bzw. Vervielfältigung (hinsichtlich der Rahmenvereinbarungen für zukünftige Forderungen und Verbindlichkeiten) im Wege der Realteilung gemäß Ziffer 6.4.3 dem Hotelbetrieb Teinach zuzuordnen sind.

5.6.2 Hotelbetrieb Überkingen

Ziffer 6.2 bestimmt, dass die MinAG auf die Hotel Überkingen KG als Gesamtheit ihren gesamten Hotelbetrieb Überkingen über den Sachzusammenhang mit den in Anlage 6.2.1(b) bezeichneten Grundstücken sowie den in Anlage 6.2.3(a) bezeichneten Arbeitnehmern zuzuordnenden Aktiva und Passiva einschließlich aller dem Hotelbetrieb Überkingen zuzurechnenden und in Ziffern 6.2.1 bis 6.2.3 näher beschriebenen immateriellen und materiellen Vermögensgegenstände, Vertragsverhältnisse und sonstigen Rechtsverhältnisse aller Art, Forderungen und Verbindlichkeiten, ungewissen Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten und künftigen und bedingten Forderungen und Verbindlichkeiten, deren Rechtsgrund bereits gelegt ist, und zwar unabhängig davon, ob diese bilanzierungspflichtig oder bilanzierungsfähig oder tatsächlich bilanziert sind oder nicht.

Neben den dem Hotelbetrieb Überkingen zuzuordnenden, in Anlage 6.2.1(b) bezeichneten Grundstücken werden auch die Arbeitsverhältnisse sämtlicher dem Hotelbetrieb Überkingen zuzuordnenden Arbeitnehmer und sonstigen Mitarbeiter auf den Hotelbetrieb Überkingen übertragen, allerdings beschränkt auf die Arbeitsverhältnisse der in Anlage 6.2.3(a) aufgeführten Arbeitnehmer.

Zudem werden gemäß Ziffern 6.2.3(b) und 6.2.3(c) in Verbindung mit Ziffern 6.3.9 und 6.3.10 solche „gemischten“, also bislang mehrere Geschäftsbereiche zugleich betreffenden Verträge insoweit auf den Hotelbetrieb Überkingen übertragen, als sie nach Aufteilung (hinsichtlich bestehender Forderungen und Verbindlichkeiten) bzw. Vervielfältigung (hinsichtlich der Rahmenvereinbarungen für zukünftige Forderungen und Verbindlichkeiten) im Wege der Realteilung gemäß Ziffer 6.4.3 dem Hotelbetrieb Überkingen zuzuordnen sind.

5.6.3 Holding

Ziffer 6.3 bestimmt die Vermögensgegenstände, die bei der MinAG als Teil des Geschäftsbereichs Holding verbleiben und von der Übertragung der Hotelbetriebe Teinach und Überkingen ausgeschlossen sind.

Ausdrücklich von den Übertragungen ausgenommen sind alle Aktiva und Passiva der Holding einschließlich der Beteiligung an der Bluna-Warenzeichen-GbR, Bad Überkingen, insbesondere sämtliche materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände, sämtliche Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, sowie sämtliche Arbeitsverhältnisse und sonstigen Verträge der MinAG, die der Holding zuzuordnen sind, unabhängig davon, ob diese bilanzierungsfähig sind.

Die von der Übertragung ausgeschlossenen Vermögensgegenstände werden in Ziffern 6.3.1 bis Ziffern 6.3.10 im Sinne einer nicht abschließenden Aufzählung weiter konkretisiert. Insbesondere verbleiben sämtliche von der MinAG gehaltenen eigenen Aktien (Ziffer 6.3.1) und Beteiligungen (Ziffer 6.3.2) bei der MinAG. Zudem werden die Grundstücke des Dienstleistungszentrums der MinAG in Bad Überkingen und die seitens der Fachingen GmbH angemieteten Grundstücke der MinAG nicht mit ausgliedert (Ziffer 6.3.3), insbesondere nicht die in Anlage 6.3.3 erfassten Grundstücke. Weiterhin verbleiben gemäß Ziffer 6.3.8 insbesondere alle Pensionsverbindlichkeiten gegenüber Pensionären und mit unverfallbaren Anwartschaften ausgeschiedenen Angestellten und Arbeitern der MinAG, die den Hotelbetrieben oder der Verwaltung zugehörig waren, bei der MinAG.

Gemäß Ziffern 6.3.9 und 6.3.10 verbleiben gemischte, also keinem der Hotelbetriebe ausschließlich zuzuordnende Verträge dagegen samt hieraus resultierenden Forderungen und Verbindlichkeiten nur insoweit bei der MinAG, als dass eine Realteilung

gemäß Ziffer 6.4.3 ausnahmsweise nicht möglich ist. Ausschließlich der Holding zuzuordnende Verträge verbleiben demgegenüber vollständig bei der MinAG.

5.6.4 Sonstige Vereinbarungen bzgl. der Vermögensaufteilung

Ziffer 6.4.1 und 6.4.2 stellen klar, dass die als Anlage 6.4.1 beigefügte Ausgliederungsbilanz nur den Bestand der einzelnen Vermögensmassen zum Ausgliederungstichtag abbildet, für den Vermögensübergang jedoch der Bestand zum Vollzugszeitpunkt maßgeblich ist. Demgemäß gehören zum auszugliedernden Vermögen auch diejenigen dem Ausgliederungsvermögen zuzuordnenden Vermögensgegenstände, einschließlich Surrogaten, die bis zum Vollzugszeitpunkt dem Ausgliederungsvermögen zugegangen oder in ihm entstanden sind. Entsprechend werden diejenigen dem Ausgliederungsvermögen nach diesem Vertrag zuzuordnenden Vermögensgegenstände nicht auf die jeweilige Hotelgesellschaft übertragen, die vor dem Vollzugszeitpunkt veräußert worden sind oder am Vollzugszeitpunkt nicht mehr oder nicht mehr bei der MinAG bestehen.

Gemäß Ziffer 6.4.3 werden Verträge, die mehreren Geschäftsbereichen der MinAG zuzuordnen sind, in dem Umfang auf die jeweilige Hotelgesellschaft übertragen, in dem das betreffende Rechtsverhältnis dem jeweiligen Hotelbetrieb zuzuordnen ist (Realteilung). Die Realteilung führt zu einer Vervielfältigung der Verträge mit der Konsequenz, dass für den jeweiligen Vertragspartner ab Wirksamwerden der Ausgliederung (zusätzliche) Verträge mit einer der oder beiden Hotelgesellschaften bestehen.

Dies ist nur ausnahmsweise dann nicht möglich, wenn die entsprechenden Vereinbarungen spezielle Klauseln enthalten, die eine Aufteilung bzw. Vervielfältigung der jeweiligen Vereinbarung im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge wirksam ausschließen. In diesem Fall findet nur ein wirtschaftlicher Ausgleich im Innenverhältnis zwischen den beteiligten Rechtsträgern statt.

Gemäß Ziffer 6.4.4 verbleiben solche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Verträge und Rechtspositionen bei der MinAG, für die auch durch Auslegung des Vertrags unter Zuhilfenahme der salvatorischen Klausel gemäß Ziffer 14 nicht zu klären ist, ob und inwieweit sie dem Ausgliederungsvermögen zuzuordnen sind.

Ziffer 6.4.5 verhält sich über den vorstehend angesprochenen wirtschaftlichen Ausgleich im Innenverhältnis für Fälle, in denen eine Realteilung rechtlich nicht möglich bzw. vertraglich nicht gewollt ist.

5.7 Wirksamwerden der Ausgliederung, Einzelübertragung

Unter Ziffer 7 werden die Modalitäten der Übertragung dargestellt.

Die Übertragung der Gegenstände des von der Ausgliederung erfassten Aktiv- und Passivvermögens, der sonstigen Rechte und Pflichten und Rechtstellungen von der MinAG erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung in das zuständige Handelsregister der MinAG (Ziffer 7.1).

Zum Vollzugszeitpunkt gehen nicht nur die dinglichen Rechte, sondern auch der Besitz an beweglichen Sachen und die sonstigen Vermögensgegenstände der Hotelbetriebe auf die jeweiligen Hotelgesellschaften über. Soweit sich bewegliche Sachen im Besitz Dritter befinden, überträgt die MinAG der jeweiligen Hotelgesellschaft mit Wirkung zum Vollzugszeitpunkt ihre entsprechenden Herausgabeansprüche (Ziffer 7.2).

Scheitert die Übertragung im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge, so hat die jeweilige Hotelgesellschaft gemäß Ziffer 7.3 einen Anspruch auf Einzelrechtsübertragung der jeweiligen Rechtspositionen bzw. die Verpflichtung ein entsprechendes Angebot zur Übertragung anzunehmen, und zwar jeweils mit wirtschaftlicher Wirkung zum Ausgliederungsstichtag (Ziffer 7.4).

Ziffer 7.5 ergänzt diese Regelung, indem hiernach die MinAG und die Hotelgesellschaften verpflichtet sind, sich nach besten Kräften zu bemühen, soweit nötig die Zustimmung Dritter zur Übertragung der zu dem jeweiligen Hotelbetrieb gehörenden Vermögensgegenstände, Rechte, Ansprüche, Forderungen, Verbindlichkeiten, Verträge und Mitgliedschaftsrechte zu erlangen. Andernfalls sind die MinAG und die Hotelgesellschaften zum wirtschaftlichen Ausgleich im Innenverhältnis verpflichtet.

5.8 Serviceleistungen und sonstige Kooperation

Ziffer 8 trägt der Konzernsituation der beteiligten Rechtsträger Rechnung. Bis auf Weiteres haben die beteiligten Rechtsträger diejenigen Serviceleistungen zu erbringen, wie sie zurzeit zwischen den Geschäftsbereichen innerhalb der MinAG ausgetauscht werden und nach der Ausgliederung noch erforderlich sind (Ziffer 8.1).

Zudem ist die MinAG verpflichtet sicherzustellen, dass von mit der MinAG verbundenen Unternehmen Serviceleistungen auch weiterhin gegenüber den jeweiligen Hotelgesellschaften erbracht werden, bis eine Vereinbarung über die Erbringung von Serviceleistungen zwischen der jeweiligen Hotelgesellschaft und dem jeweiligen verbundenen Unternehmen abgeschlossen worden ist (Ziffer 8.2).

Ziffer 8.3 ergänzt die Kooperationspflicht zwischen den beteiligten Rechtsträgern insoweit, als dass einem Rechtsträger ausschließlich zugeordnete, bislang mehrere Geschäftsbereiche betreffende Vereinbarungen in Zukunft derart gehandhabt werden sollen, dass keinem der beteiligten Rechtsträger Nachteile entstehen.

Dies soll gemäß Ziffer 8.4 insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass die beteiligten Rechtsträger eine die Trennung der relevanten Vertragsverhältnisse oder ei-

ne diesbezügliche Kooperation regelnde Vereinbarung abschließen, deren Inhalte noch zu bestimmen sind.

5.9 Folgen der Ausgliederung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Ziffer 9 enthält die nach § 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG gebotenen Angaben zu den Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und deren Vertretungen sowie in Ziffer 9.5 die gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG erforderliche genaue Bezeichnung und Aufteilung der übergehenden Betriebe und Betriebsteile unter Zuordnung zu den Hotelgesellschaften. Die individual- und kollektivrechtlichen Folgen der Ausgliederung werden dort im Einzelnen dargestellt. Diese Vorschriften enthalten keine vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien des Ausgliederungsvertrages, sondern lediglich eine Beschreibung der Folgen der Ausgliederung, die sich teils unmittelbar aus dem Gesetz und teils aus den entsprechenden Vereinbarungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite ergeben. Ziffer 9 dient deshalb lediglich der Umsetzung der entsprechenden Bestimmungen des § 126 Abs. 1 Nr. 9, 11 UmwG und bedarf daher keiner weiteren Erläuterung im Ausgliederungsbericht.

5.10 Haftung und Freistellung

Gemäß § 133 Abs. 1 und Abs. 3 UmwG haften diejenigen Rechtsträger, denen Verbindlichkeiten des übertragenden Rechtsträgers im Ausgliederungsvertrag nicht zugewiesen worden sind, gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Verbindlichkeiten, die vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründet worden sind, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren ab der Bekanntmachung der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der MinAG fällig werden und daraus Ansprüche gegen sie in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BGB bezeichneten Art (rechtskräftig festgestellte Ansprüche, Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden, Ansprüche, die durch die im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind) festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird; bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt der Erlass eines Verwaltungsakts. Dementsprechend haften die MinAG und die Hotelgesellschaften gesamtschuldnerisch für die Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten, die vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung seitens der MinAG begründet worden sind.

Im Innenverhältnis sollen diese Verbindlichkeiten jedoch jeweils von dem Rechtsträger getragen werden, dem die jeweilige Verbindlichkeit zuzuordnen ist. Dementsprechend bestimmt der Ausgliederungsvertrag unter Ziffer 10.1, dass die jeweilige Hotelgesellschaft für sämtliche Verpflichtungen und Verbindlichkeiten des auf sie übertragenen Ausgliederungsvermögens, gleich aus welchem Rechtsgrund und gleich zu

welchem Zeitpunkt sie begründet wurden, im Innenverhältnis haftet und die MinAG insoweit gemäß Ziffer 10.2 freizustellen hat.

Umgekehrt haftet die MinAG gemäß Ziffer 10.3 im Innenverhältnis für sämtliche Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, die nicht den Hotelgesellschaften zuzuordnen sind und hat diese wiederum insoweit von jeglicher Haftung freizustellen.

Die Vertragsregelung unter Ziffer 10.4 schließt sämtliche Ansprüche und Rechte (z.B. aus Gewährleistungen) der jeweiligen Hotelgesellschaften in Bezug auf die Beschaffenheit oder den Bestand des Ausgliederungsvermögens oder einzelner Teile hiervon aus. Der Ausschluss bezieht sich auf alle Rechte und Ansprüche gleich welcher Art, die den Hotelgesellschaften aus jeglichem Rechtsgrund zustehen, unabhängig davon, ob diese der jeweiligen Hotelgesellschaften bekannt oder unbekannt sind, ob diese fällig oder unbedingt sind oder nicht und ob diese heute bereits bestehen oder in Zukunft erst zum Entstehen gelangen.

5.11 Zustimmung der Gesellschafterversammlungen

In Ziffer 11 wird darauf hingewiesen, dass der Ausgliederungsvertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der Hotelgesellschaften und der Hauptversammlung der MinAG bedarf.

5.12 Vollmacht

Die in Ziffer 12 für Notarangestellte erteilte Vollzugsvollmacht dient dazu, bei Bedarf noch rein redaktionelle Änderungen am Vertrag zu ermöglichen, sowie zeitnah ggf. noch ausstehende Erklärungen und Handlungen der beteiligten Rechtsträger, insbesondere gegenüber dem Handelsregister vornehmen zu können.

5.13 Kosten

Nach Ziffer 13 trägt, wie in der Praxis üblich, die MinAG als übertragender Rechtsträger die Kosten der Beurkundung des Ausgliederungsvertrags.

5.14 Schlussbestimmungen

Ziffer 14 enthält neben einer Auflistung der Anlagen, die einen integralen Bestandteil des Vertrags bilden, notarielle Belehrungen und Hinweise sowie eine praxisübliche salvatorische Klausel, nach der etwaige unwirksame oder undurchführbare oder lückenhafte Regelungen des Vertrags durch möglichst sinngemäße, ggf. lückenfüllende Klauseln ersetzt werden und die Wirksamkeit des Vertrags insgesamt nicht berühren sollen.

6. ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN

Dieser Bericht enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen, und zwar dort, wo der Bericht Angaben über die Absichten, Überzeugungen oder gegenwärtigen Erwartungen der beteiligten Gesellschaften in Bezug auf ihre zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne, Liquidität, Aussichten, Wachstum, Strategie und Profitabilität sowie die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen, denen die MinAG Gruppe ausgesetzt ist, enthält.

Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen unterliegen Risiken und Ungewissheiten, da sie sich auf Ereignisse beziehen und auf Annahmen basieren, die gegebenenfalls in der Zukunft nicht eintreten werden. Die Gesellschaften weisen darauf hin, dass solche zukunftsgerichteten Aussagen keine Garantie für die Zukunft sind; die tatsächlichen Ergebnisse einschließlich der Finanzlage und der Profitabilität der MinAG Gruppe sowie der Entwicklung der wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen können wesentlich von denjenigen abweichen (insbesondere negativer ausfallen), die in diesen Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen oder beschrieben werden. Die an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften übernehmen keinerlei Verpflichtung, solche zukunftsgerichteten Aussagen fortzuschreiben und an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen.

Bad Überkingen, den 8. Juni 2011

~~Vorstand der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft~~



(Michael Bartholl)



(Maik Schumacher)

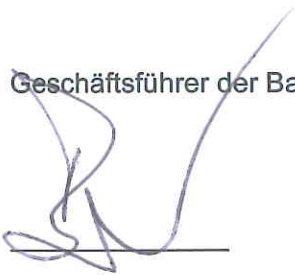
Geschäftsführer der Bad Hotel Teinach GmbH i.G. & Co. KG



(Michael Bartholl)

(Maik Schumacher)

Geschäftsführer der Bad Hotel Überkingen GmbH i.G. & Co. KG

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'M' and 'B' followed by a horizontal line.

(Michael Bartholl)

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'S' and 'Sch' followed by a horizontal line.

(Maik Schumacher)